



Regierung der Oberpfalz Amtsblatt

60. Jg. Nr. 3 / 16. Februar 2004

Inhaltsübersicht

Bekanntmachungen der Zweckverbände

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Oberpfälzer Seenland für das Haushaltsjahr 2004 9

Landesentwicklung und Umweltfragen

Bekanntmachung der Regierung der Oberpfalz vom 16. Februar 2004 Az. 820-8721 AS 62 9

Bekanntmachungen der regionalen Planungsverbände

Bekanntmachung des Regionalen Planungsverbandes Oberpfalz-Nord über die Planungsausschusssitzung am 02. 03. 2004 im Rathaus in Waidhaus 10

Allgemeine Angelegenheiten der Verwaltung

Aufstellung der Vorschlagslisten für Schöffen für die Amtsperiode 2005 bis 2008 vom 20. Januar 2004 Nr. 225.1-0143.2-3 11

Bekanntmachung des Bezirkstagspräsidenten der Oberpfalz vom 22. Januar 2004 über die Sitzung des Bezirkstags 11

Einbanddecken für das Regierungsamtsblatt RBek vom 04. Februar 2004 Nr. Stabsstelle-0175-4 11

„Haushaltssatzung des Zweckverbandes Oberpfälzer Seenland für das Haushaltsjahr 2004

I.

Auf Grund der §§ 19 ff der Verbandssatzung vom 19. November 1997 (RABl. S. 52), geändert durch Satzung vom 18. Juli 2001 (RABl. S. 40), und Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit i.V.m. Art. 63 ff der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Oberpfälzer Seenland in ihrer öffentlichen Sitzung am 20. November 2003 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2004 beschlossen, die hiermit gemäß Art. 65 Abs. 3 der Gemeindeordnung amtlich bekannt gemacht wird:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2004 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	317.700,— €
und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	55.000,— €
ab.	

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

1. Betriebskostenumlage

Der durch Gebühren und sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt (Umlagesoll) wird auf 234.700,— € festgesetzt und auf die Verbandsmitglieder umgelegt.

Umlegungsschlüssel ist § 21 Abs. 1 i.V.m. § 11 und der Anlage zu § 11 der Verbandssatzung.

2. Investitionsumlage

Der durch Beiträge und sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt (Umlagesoll) wird auf 10.000,— € festgesetzt und auf die Verbandsmitglieder umgelegt.

Umlegungsschlüssel ist § 21 Abs. 1 i.V.m. § 11 und der Anlage zu § 11 der Verbandssatzung.

§ 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2004 in Kraft.

II.

Die Regierung der Oberpfalz hat als Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 21. Januar 2004 Nr. 230-1512 SAD-Z 4-7 festgestellt, dass die Haushaltssatzung keine genehmigungspflichtigen Bestandteile enthält.

III.

Der Haushaltsplan liegt vom Tage nach der Veröffentlichung der Bekanntmachung eine Woche lang bei der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in Wackersdorf, Im Büropark Werk 1, während der allgemeinen Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Wackersdorf, 22. Januar 2004
Zweckverband Oberpfälzer Seenland

Volker Liedtke
Verbandsvorsitzender“

Bekanntmachung der Regierung der Oberpfalz vom 16. Februar 2004, Az. 820-8721 AS 62

Die Fa. Schmidt Energie, Selgradstraße 54, 92224 Amberg, beabsichtigt, das auf dem Grundstück Europastraße 26, 92237 Sulzbach-Rosenberg, bestehende Biomasse-Heizkraftwerk umzubauen, wo-

bei ein Teil der schon installierten Technik, vor allem die Brennstoffförderung und die elektrische Energieerzeugung, weiter verwendet werden soll.

Das Heizkraftwerk befindet sich in Sulzbach-Rosenberg auf dem Grundstück Fl.Nr. 390/6 der Gemarkung Rosenberg zwischen dem Gelände der Neuen Maxhütte i.K. und der Kreisstraße 35.

Am bestehenden Bauwerk sollen folgende Änderungen vorgenommen werden:

1. Das Kesselhaus wird auf einer Grundfläche von 14,4 m x 18,0 m um 7 m aufgestockt.
2. Die Brennstoffannahme wird komplett eingehaust. Eine Halle mit den Maßen 25,0 m x 5,5 m x 8,8 m für die Entladung der Lkw entsteht auf der jetzt zur Holzlagerung benutzten befestigten Freifläche.
3. Der bisherige Doppelschornstein mit 26 m Höhe wird durch einen einzelnen Schornstein mit 34 m Höhe ersetzt.

Folgende Brennstoffe sind vorgesehen:

Holz der Gruppen A I – A IV nach der Klassifizierung der Altholzverordnung

Aus der Zusammensetzung der Brennstoffe folgt die Notwendigkeit, die Rauchgasreinigungsanlage nach den Anforderungen der 17. Verordnung zum Bundesimmissionsschutzgesetz (Verordnung über die Verbrennung und die Mitverbrennung von Abfällen, 17. BImSchV) zu ertüchtigen.

Dem entspricht die Ausrüstung der Anlage

- mit einer Rauchgasreinigung zur Abscheidung von Stäuben, Salzsäure (HCl), Schwefeldioxid (SO₂), Fluorwasserstoff (HF), Schwermetallen, Dioxinen/Furanen,
- mit einer Entstickungsanlage (SNCR),
- mit einer geeigneten Feuerung,
- mit einer geeigneten Brennstofflagerung und -förderung.

Es werden beantragt die Errichtung und der Betrieb des HKW Sulzbach-Rosenberg gem. § 4 BImSchG i.V.m. der 4. Verordnung zum Bundesimmissionsschutzgesetz (4. BImSchV Anhang Ziffer 8.1 Spalte 1).

Beantragt werden im Wesentlichen die Errichtung und der Betrieb folgender Anlagenteile:

- eine Feuerungsanlage einschl. zugehörigem Dampfkessel (50 bar, 450 °C) mit einer Feuerungswärmeleistung von 22 MW
- ein Einsatzstofflager
- eine Rauchgasreinigung für die Kesselanlage zum Einsatz der Holzbrennstoffe nach dem Verfahren der konditionierten Trockensorption zur Abscheidung von Staub, HCl, SO₂, HF, Schwermetallen sowie organischen Schadstoffen.

Die Inbetriebnahme der Anlage ist für den Dezember 2005 vorgesehen.

Ferner wurde beantragt gem. § 8 a BImSchG die Zulassung des vorzeitigen Beginns.

Die Anlage ist im Anhang 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) benannt, die Zuordnung erfolgt wegen des vorgesehenen Einsatzes von Altholz zu Nr. 8.1. Daraus ergibt sich die Pflicht, im Rahmen des Genehmigungsverfahrens für das geplante Vorhaben die Umweltverträglichkeit zu prüfen.

Das Vorhaben wird gem. § 10 Abs. 3 des BImSchG i.V.m. dem § 8 ff. der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren) – 9. BImSchV - i.d.F.d. Bek. vom 14. März 1997 zuletzt geändert am 14. August 2003 öffentlich bekannt gemacht.

Der Genehmigungsantrag und die dazugehörigen Unterlagen liegen nach der Bekanntmachung einen Monat (vom 25. Februar 2004 bis einschließlich 24. März 2004) zur Einsicht bei der Regierung der Oberpfalz (93047 Regensburg, Agidienplatz Nr. 1, Zimmer-Nr. 229) während der Dienststunden montags bis mittwochs, von 8:30 bis 16:30 Uhr, donnerstags von 8:30 bis 18:00 Uhr, freitags von 8:30 bis 12:00 Uhr, sowie bei der Stadtverwaltung der Stadt Sulzbach-Rosenberg (92237 Sulzbach-Rosenberg, Luitpoldplatz 23, Zimmer-Nr. 9) während der Dienststunden (montags, dienstags und donnerstags von

8:00 bis 12:00 Uhr und 14:00 bis 16:00 Uhr, mittwochs von 8:00 bis 12:00 Uhr und 14:00 bis 15:00 Uhr und freitags von 8:00 bis 12:00 Uhr) aus und können während dieser Zeit dort eingesehen werden.

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben können bis 07. April 2004, 24 Uhr, schriftlich bei der Regierung der Oberpfalz oder der Stadt Sulzbach-Rosenberg erhoben werden.

Die schriftliche Einwendung muss den Namen und die volle leserliche Anschrift des Einwenders tragen.

Unleserliche Namen oder Anschriften werden bei gleichförmigen Einwendungen unberücksichtigt gelassen.

Bei gleichförmigen Einwendungen, die von mehr als 50 Einwendern eingereicht werden, ist ein Vertreter unter Nennung seines Namens und seiner Anschrift, soweit er nicht als Bevollmächtigter bestellt worden ist, zu bestimmen.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Gem. § 12 Abs. 3 S. 2 der 9. BImSchV sollen auf Verlangen des Einwenders dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe an den Antragsteller unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Die Erörterung der – rechtzeitig erhobenen – Einwendungen mit den Einwendungsführern, dem Antragsteller sowie den Sachverständigen, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein kann, wird in der Zeit vom 26. April 2004 – bei Bedarf - bis einschließlich 29. April 2004 von 17:00 – 21:00 Uhr im Saal des Feuerwehr-Gerätehauses, Luitpoldplatz 23, Zimmer 1, 1. Stock durchgeführt.

Die formgerecht erhobenen Einwendungen werden auch bei Ausbleiben der Antragstellerin oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert.

Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass Kosten, die durch die Einsichtnahme in die Antragsunterlagen und durch die Teilnahme am Erörterungstermin entstehen, nicht ersetzt werden können.

Regensburg, den 06. Februar 2004
Regierung der Oberpfalz

Dr. Wilhelm Weidinger
Regierungspräsident

Bekanntmachung des Regionalen Planungsverbandes Oberpfalz-Nord über die Planungsausschusssitzung am 02. März 2004 im Rathaus in Waidhaus

Tagesordnung:

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Bericht des Vorsitzenden zur aktuellen Situation
3. Windenergie; weiteres Vorgehen nach dem VGH-Urteil?
4. Naturpark Hirschwald – mögliche Festlegung im Regionalplan
5. Zwischenbericht Teilraumgutachten
6. Verschiedenes, Wünsche, Anträge.

Neustadt a. d. Waldnaab, 04. Februar 2004
Regionaler Planungsverband
Oberpfalz-Nord

Simon Wittmann, Landrat
Verbandsvorsitzender

**Aufstellung der Vorschlagslisten
für Schöffen
für die Amtsperiode 2005 bis 2008
vom 20. Januar 2004**

Nr. 225.1-0143.2-3

An die
Landratsämter und Gemeinden

Die Gemeinden werden unter Bezugnahme auf Abschnitt III der Gemeinsamen Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien der Justiz und des Innern über die Vorbereitung der Sitzungen der Schöffengerichte und Strafkammern (Schöffensbekanntmachung) vom 6. Dezember 1991 (AllMBI 1992 S. 7), zuletzt geändert durch die Gemeinsame Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien der Justiz und des Innern vom 12. April 2000 (AllMBI S. 37, BayRS 3001-J) gebeten, die Vorschlagslisten für Schöffen zuverlässig bis zum **15. Mai 2004** aufzustellen (§§ 7 bis 10 und § 27 Nr. 3 GemBek), sie öffentlich aufzulegen (§§ 11, 27 Nr. 4 GemBek) und sie bis spätestens **5. Juni 2004** dem zuständigen Amtsgericht ggf. zusammen mit etwa erhobenen Einsprüchen zu übersenden (§§ 13, 27 Nr. 5 GemBek).

Folgendes wird ausdrücklich angemerkt:

1. Die für ein Schöffenamts eingehenden Bewerbungen sind dem Gemeinderat **ohne Vorauswahl** vorzulegen. Auf begründete Bedenken kann bereits in der Beschlussvorlage hingewiesen werden (§ 7 Abs. 3 GemBek).
2. Auf die Unterrichtung der in die Vorschlagsliste aufzunehmenden Personen bzw. auf die Hinweise nach § 11 Sätze 3 und 4 der GemBek wird aufmerksam gemacht.
3. Es wird daran erinnert, dass bei der Aufstellung der Vorschlagslisten auf eine **verstärkte Berücksichtigung von Frauen** geachtet werden soll.
4. Einspruch gegen die Vorschlagsliste können auch die in die Vorschlagsliste aufgenommenen Personen in eigener Sache einlegen. Sie können dabei insbesondere auf Umstände hinweisen, die aus eigener Sicht der Aufnahme in die Liste entgegenstehen.

Die Landratsämter werden gebeten, die kreisangehörigen Gemeinden auch in ihren Amtsblättern auf die Termine und Anmerkungen hinzuweisen.

Regensburg, 20. Januar 2004
Regierung der Oberpfalz

Dr. Wilhelm Weidinger
Regierungspräsident

**Bekanntmachung
des Bezirkstagspräsidenten
der Oberpfalz
vom 22. Januar 2004
über die Sitzung des Bezirkstags**

Die 2. Sitzung des Bezirkstags der Oberpfalz in der Wahlperiode 2003/2008 findet am

**Donnerstag, den 04. März 2004, 15.00 Uhr
im Alten Festsaal**

im Gebäude der Bezirkssozialverwaltung, Regensburg,
statt. Die Sitzung ist öffentlich.

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

1. Änderung der Geschäftsordnung des Bezirkstags der Oberpfalz
2. Änderung der Hauptsatzung des Bezirks Oberpfalz
3. Med. Einrichtungen des Bezirks Oberpfalz;
Wirtschaftspläne 2004
4. Jahresrechnung 2003 (Bericht)
5. Haushalt 2004
 - a) Haushaltsplan und Haushaltssatzung des Bezirks Oberpfalz
 - b) Antrag der CSU-Fraktion vom 09. Dezember 2003
6. Gewässer II. Ordnung;
Jahresbauprogramm für das Haushaltsjahr 2004
7. Feststellung der Jahresrechnungen und der Jahresabschlüsse 1998 bis 2000
8. Festsetzung der Entschädigungen nach Art. 134 Abs. 3 und 4 des Gesetzes über Kommunale Wahlbeamte
 - a) Entschädigung des Bezirkstagspräsidenten
 - b) Entschädigung des gewählten Stellvertreters des Bezirkstagspräsidenten
9. Sonstiges

Rupert Schmid
Bezirkstagspräsident

**Einbanddecken
für das Regierungsamtsblatt
RBek vom 04. Februar 2004
Nr. Stabsstelle-0175-4**

An die Bezieher des Regierungsamtsblattes

Einbanddecken zur Aufbewahrung des Regierungsamtsblattes 2003 können ab sofort bei der Buchbinderei Biersack, Furtmayrstraße 30 b, 93053 Regensburg, Telefon und Telefaxnummer 0941/703559, bestellt werden. Der Preis beträgt 6,50 Euro (+ Versandkosten) pro Exemplar.

Regensburg, 04. Februar 2004
Regierung der Oberpfalz

Johann Peißl
Regierungsvizepräsident